

**1. Änderungstarifvertrag**  
zum  
Manteltarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte  
der Paracelsus-Klinik Adorf / Schöneck, Reichenbach und Zwickau vom 5. Juni 2019  
(MTV-Ärzte Paracelsus Sachsen)

**vom 9. März 2022**

Zwischen

der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KG aA, vertreten durch die Paracelsus-Kliniken Deutschland Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Winkelhausenstr. 22, 49090 Osnabrück sowie

der Paracelsus-Klinik Reichenbach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Winkelhausenstr. 22, 49090 Osnabrück

einerseits

und

dem Marburger Bund Deutschland e.V., Landesverband Sachsen e.V., vertreten durch den Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Torsten Lippold, Glacisstraße 2, 01099 Dresden

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**  
**Wiederinkraftsetzung**

Der Manteltarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Paracelsus-Kliniken Adorf/Schöneck, Reichenbach und Zwickau vom 5. Juni 2019 wird zum 01.10.2021 wieder in Kraft gesetzt.

## § 2

### Änderungen im Manteltarifvertrag zum 01.10.2021

1. Die Protokollerklärung zu § 4 Abs. 2 wird gestrichen. Damit sind BG-Fälle nicht mehr erfasst.

2. Einführung eines neuen Absatzes 11 in § 6:

„(11) 1Eine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 22.00 Uhr bis Montag 05.00 Uhr) darf an mindestens 12 Wochenenden im jeweiligen Kalenderhalbjahr nicht angeordnet werden. 2Mit Kalenderhalbjahr sind die Zeiträume vom 01.01. bis 30.06. und 01.07. bis 31.12. eines Kalenderjahres gemeint. 3Jedenfalls ein Wochenende ohne jede Arbeitsleistung ist dabei im Kalendermonat zu gewähren. 4Darüber hinaus gehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) ist nur zu erbringen, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. 5Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des auf den Ausgleichszeitraum folgenden Kalenderhalbjahres zu gewähren; eine weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. 6Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes zu stellen, ansonsten verfällt er.

Protokollnotiz zu § 6 Abs. 11:

*Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Formulierung in Satz 5 („eine weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich“) so zu verstehen ist, dass der Ausgleich in diesem Zeitraum zwingend ermöglicht werden muss und nicht etwa, dass der Anspruch verfällt. Kann die Regelung des § 6 Abs. 11 im Ausnahmefall nicht vollzogen werden, wird die jeweilige Klinikleitung den MB Sachsen unverzüglich über die Ursache informieren. Die Tarifvertragsparteien werden dann gemeinsam eine angemessene Alternativlösung suchen.*

3. Einführung neuer Sätze 5 und 6 im § 7 Abs. 4:

„5Bei der Anordnung von Rufbereitschaft hat die Ärztin / der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres (siehe § 6 Abs. 11 Satz 2 dieses Tarifvertrags) monatlich im Durchschnitt nur bis zu zehn Rufbereitschaften zu leisten. 6Die Vergütung der zusätzlich zu leistenden Rufbereitschaften richtet sich nach § 8 Abs. 4.“

4. Einführung eines neuen Satzes 5 in § 8 Abs. 3

„5Die Stundenentgelte nach Satz 2 verändern sich bei nach dem 01.01.2022 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

EG I	28,78 €
EG II	37,01 €
EG III	43,18 €
EG IV	47,29 €

#### 5. Einführung eines neuen Absatzes 4 in § 8

„Für den Fall, dass eine Ärztin / ein Arzt nach der Regelung in § 7 Abs. 4 Satz 7 mehr als die in § 7 Abs. 4 Satz 5 festgelegten Rufbereitschaften zu leisten hat, wird pro zusätzlich geleisteter Rufbereitschaft folgender Zuschläge gezahlt:

- ab der 61. Rufbereitschaft im Kalenderhalbjahr 100 €.“

6. Der Absatz mit der Wechselschichtzulage wird zu Absatz 5 und der Absatz mit der Schichtzulage zu Absatz 6.

#### 7. Einführung eines neuen Absatzes 5 in § 9

„(5) 1Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst hat die Ärztin / der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres (siehe § 6 Abs. 11 Satz 2 dieses Tarifvertrags) monatlich im Durchschnitt nur bis zu sechs Bereitschaftsdienste zu leisten. 2Fallen in den Zeitraum einer Erkrankung geplante Dienste, so gelten diese als geleistet im Sinne des Satzes 1. 3Die Ermittlung der zulässigen Dienste erfolgt in Anwendung folgender Formel:

$$\text{Anzahl der zu leistenden Dienste} = 36 \times \frac{\text{(Tage im Ausgleichszeitraum – Abwesenheitstage infolge Urlaubs, die auf einen Werktag fallen)}}{\text{Tage im Ausgleichszeitraum}}$$

4Bei Überschreitung der höchstmöglichen Anzahl der Dienste im Ausgleichszeitraum wird für jeweils sechs weitere Dienste jeweils ein Tag Zusatzurlaub gewährt. 5Hat die Ärztin / der Arzt die Probezeit erfolgreich absolviert steht ihr / ihm das Wahlrecht zu, statt des Zusatzurlaubes nach Satz 3 eine zusätzliche Vergütung zu erhalten:

6Bei Überschreitung der höchstmöglichen Anzahl der Dienste im Ausgleichszeitraum wird pro zusätzlich geleistetem Bereitschaftsdienst folgender Zuschlag gezahlt:

- ab dem 36. Bereitschaftsdienst im Kalenderhalbjahr 100 €.

7Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 dieses Paragraphen bleiben von den Bestimmungen in Satz 1 dieses Absatzes unberührt.“

8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) 1Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde ab dem 01.01.2022 gezahlt:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	28,46 €	28,46 €	29,52 €	29,52 €	30,60 €	30,60 €
II	33,82 €	33,82 €	34,90 €	34,90 €	35,97 €	35,97 €
III	36,51 €	36,51 €	37,58 €			
IV	39,72 €	39,72 €				

2Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich nach dem 01.01.2022 bei wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. 3Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann 1 : 1 anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). 4Für den Freizeitausgleich werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

9. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„1Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. 2Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. 3Umkleidezeit gilt als Arbeitszeit, soweit a) das Tragen besonderer Schutzkleidung aus sicherheitstechnischen oder hygienischen Gründen vorgeschrieben ist oder b) das Tragen einer bestimmten Dienstbekleidung durch die Arbeitgeberin vorgeschrieben und der Arbeitnehmer zum Umziehen im Betrieb verpflichtet ist. 4Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes/der Ärztin. 4Die Ärztin/Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. 5Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.“

10. Änderung in § 31 Abs. 1 a), b) und c):

Das Datum „30. September 2021“ wird durch das Datum „31. Dezember 2024“ ersetzt.

### **§ 3**

#### **Änderungen im Manteltarifvertrag zum 01.01.2023**

1. Änderung in § 10 Abs. 3

In § 10 Abs. 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

2. Änderung in § 10 Abs. 4

In § 10 Abs. 4 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

3. Einführung eines neuen Absatz 5 in § 10

(5) Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Abs. 3 und 4 wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft.

Osnabrück, den

Dresden, den 24.11.2022

---

Martin Schlie  
Verhandlungsführer / Prokurist

---

Torsten Lippold  
1. Vorsitzender MB Sachsen

---

Thore Thomas  
Verhandlungsführer / Prokurist